

Gemeindewappen

Gebührenreglement Abwasserentsorgung Muster

Mit Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

(Stand 17.11.2020)

Inhaltsverzeichnis

Gebührenreglement	3
Art. 1 Allgemein	3
Art. 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr	3
Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Staffeltarif	4
Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	5
Art. 4 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe	6
Art. 5 Fremdwasser	7
Art. 6 Gebührenpflichtige Personen	8
Art. 7 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	8
Art. 8 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	8
Art. 9 Übergangsbestimmung	9
Art. 10 Inkrafttreten	9
Anhang 1: Gebührenordnung	10
Art. 1 Allgemein	10
Art. 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren	10
Art. 3 jährliche Gebühren: Modell Staffeltarif	11
Art. 3 jährliche Gebühren: Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	11
Art. 4 Fremdwasser	12
Art. 5 Inkrafttreten	12
Anhang 2: Dokumente	13
Installationsanzeige – Der Belastungswert LU	

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde

beschliesst, gestützt auf Kapitel V Artikel XXff des Abwasserreglements vom

Gebührenreglement

Art. 1 Allgemein

Das Gebührenreglement umfasst die Reglementierung der Gebührenerhebung sowie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle.

Für die Festlegung der Gebühren und Tarife dient **Achtung bitte auswählen** die Abwassergebührenordnung im Anhang oder das Grundeigentümerbeitragsreglement.

Art. 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese umfasst zwingend einen Anteil für das Schmutzabwasser und einen Anteil für das in die öffentliche Kanalisation (Misch- und Regenwasserleitungen) eingeleitete Niederschlagsabwasser.

Mit der einmaligen Anschlussgebühr kauft sich der Kunde in die bestehenden Anlagen der Siedlungsentwässerung (öffentliche Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen) ein und beteiligt sich an den Investitionskosten der vorangegangenen Generationen. Die Gesetzgebung verlangt zwingend die Berücksichtigung des eingeleiteten Niederschlagsabwassers.

2 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang 2). Diese ist in Tarifstufen gegliedert.

Die Belastungswerte sind ein Mass für die Leistungsfähigkeit der sanitären Installationen einer Liegenschaft. Sie sind in der Richtlinie W3 des SVGW [Ausgabe 2013] im Detail definiert und werden schweizweit im Trink-, Abwasserbereich für Anschluss- und Grundgebühren verwendet. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der vorgehaltenen Entnahmeleistung und sind damit eine kosten- und verursacher-gerechte, für die Verbraucher nachvollziehbare und rechtlich korrekte Bemessungsgrösse. Dank ihrer feinen Abstufung und der Möglichkeit, die Entnahmemengen (z.B. von Spezialarmaturen) jederzeit auch vor Ort messen zu können, sind die Belastungswerte für jede Benutzerkategorie und jeden Fall anwendbar. Die Anschlussgebühren für Schmutzwasser sollen minimal 70% der gesamten Anschlussgebühr betragen.

3 Die Anschlussgebühr für das Niederschlagsabwasser berechnet sich aus der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen entwässerten Fläche. Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dachflächen, (Vor-) Plätze, Wege, Strassen), von denen Niederschlagsabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Strassenflächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern, müssen grundsätzlich berücksichtigt werden; infolge Gleichbehandlung sind alle Strassentypen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse einzubeziehen. Zur einmaligen Bestimmung der angeschlossenen Flächen für die Berechnung der Anschlussgebühr stehen z.B. Baueingabepäne zur Verfügung. Die Anschlussgebühren für Niederschlagsabwasser sollen maximal 30% der gesamten Anschlussgebühr betragen.

4 Bei nachträglichem Verzicht auf eine bestehende Einleitung des Niederschlagsabwassers in die öffentliche Kanalisation werden die Anschlussgebühren zinslos rückerstattet, die der nicht mehr angeschlossenen Fläche entsprechen. Die Rückerstattung beschränkt sich auf 30% des geltenden Tarifs der Anschlussgebühren sowie auf 50% der effektiven Kosten der rechtskonformen Versickerungsanlage oder Direkteinleitung in ein Gewässer.

Hiermit soll ein Anreiz geschaffen werden, um möglichst viel Niederschlagsabwasser zu versickern oder direkt in ein nahes Gewässer einzuleiten und möglichst wenig Niederschlagsabwasser in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Die angegebenen Prozentsätze sollen sicherstellen, dass kein Missbrauch dieses Anreizsystems entstehen kann. Bei einem Anschluss an eine öffentliche Sauberwasserleitung ist keine Rückerstattung vorgesehen, da damit keine Kosten gespart werden.

- 5 Bei einer entsprechenden Erhöhung der Belastungsgrenzwerte LU ist eine Zahlung gemäss der neu massgebenden Tarifstufe geschuldet. *Eine Nachzahlung der Anschlussgebühr wird erst fällig, wenn sich die neue Anzahl der Belastungswerte in die nächsthöhere Tarifstufe verschiebt.*
- 6 Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrösse LU oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet. *Da sich die Anschlussgebühr auf die benötigte Leistung bezieht und die Anschlussleitung bei einer Verringerung nicht angepasst wird, kann somit auch keine Rückerstattung erfolgen.*
- 7 Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Verrechnung geltend gemacht werden. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig. *Falls ein unfreiwilliger Abriss erfolgte, sei es infolge Schäden durch einen Brandfall oder durch Naturgewalten wie Erdbeben, soll ein äquivalenter Wiederaufbau nicht mit neuer Anschlussgebühr belastet werden, da ein Einkauf in das bestehende Netz bereits stattgefunden hat (siehe Abs. 1). Bei einem ungewungenen Abriss und Wiederaufbau wird eine Anschlussgebühr neu nach Abs. 2 und 3 erhoben.*
- 8 Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die massgebenden Bemessungsgrössen sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden. *Selbstdeklarationspflicht aus Solidarität zu den weiteren Gemeindemitgliedern für eine faire Mitfinanzierung der Siedlungsentwässerung.*

Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Staffeltarif

Art. 3 ist zweimal aufgelistet. Die Gemeinde legt hier eines der folgenden Modelle der jährlichen Gebühren fest: Entweder Modell Staffeltarif oder Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr.

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Gebühren für Schmutz- und Niederschlagsabwasser zu bezahlen. *Mit den jährlichen Gebühren wird der Aufwand der laufenden Rechnung der Abwasserwirtschaft gedeckt. Es wird in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagsabwassergebühr unterschieden. Die Einnahmen sollten zu ca. 80% aus den Schmutzabwasser- und ca. 20% aus dem Niederschlagsabwasser generiert werden.*
- 2 Die jährlichen Gebühren für das Schmutzabwasser werden aufgrund des Wasserverbrauches in Form eines Staffeltarifs erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist eine Grundpauschale auch dann geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt. *Im Staffeltarif werden die Grundgebühren mit den Mengengebühren (Wasserverbrauch) verknüpft und verbrauchsabhängig gestaffelt erhoben. Die Grundpauschale ist bereits ab 0 m³ fällig und bildet die tiefste Tarifstufe dieses Modells.*
- 3 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (Regenwasser-, Nutzungsanlagen und private Wasserversorgung) und in die Kanalisation einleitet, ist gebührenpflichtig und hat die messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) auf eigene Kosten einbauen zu lassen. *Diese Situation ist z.B. bei einem eigenen Brunnen auf Privatgrund gegeben. Verbrauchsmengen, die nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen und erfasst werden, sind zusätzlich zu messen.*
- 4 Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers (>200 m³) nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf die jährliche Gebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist mittels messtechnischer Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) zu erbringen, der gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten eingebaut wurde. *Wenn ein massgebender Anteil des bezogenen Wassers nachweislich nicht als Schmutzabwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, kann dieser Anteil mit Hilfe eines zusätzlichen Zählers gemessene werden. Abzüge sind erst ab einer nachgewiesenen Menge von mehr als 200 /Jahr sinnvoll, um den administrativen Aufwand gering zu halten. Beispiele für Abzüge sind: Bewässerung Sportplatz, Grünanlagen etc., Betriebe (z.B. Kühlwasser oder Zugabe in Betonwerk) oder Landwirt zur Tränkung des Viehs.*

5 Wo Zähler fehlen, wird die Wassermenge basierend auf Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die örtliche Baubehörde geschätzt.

Alternativ kann die Menge gem. Abs.4 & 5 auch von einer unabhängigen Behörde geschätzt werden. In speziellen Fällen sind pauschale Abzüge möglich.

6 Für Niederschlagsabwasser, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, (Vor-) Plätze, Wege, Strassen), von denen Niederschlagsabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Strassenflächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern, müssen grundsätzlich berücksichtigt werden, infolge Gleichbehandlung sind alle Strassentypen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse einzubeziehen. Die gewählten Tarifstufen (vgl. Gebührenordnung) reduzieren den Aufwand einer detaillierten Erfassung auf wenige grössere Liegenschaften. Es steht der Gemeinde frei, eine detaillierte Erhebung, unter z.B. möglichst weitgehender Verwendung von AV-Daten durchzuführen.

7 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde ... legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der **Achtung bitte auswählen** der Abwassergebührenordnung im Anhang oder im Grundeigentümerbeitragsreglement. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen.

Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

Art. 3 ist zweimal aufgelistet. Die Gemeinde legt hier eines der folgenden Modelle der jährlichen Gebühren fest: Entweder Modell Staffeltarif oder Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr.

1 Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Gebühren für Schmutzabwasser- und Niederschlagsabwasser zu bezahlen. Die Schmutzabwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr

Mit den jährlichen Gebühren wird der Aufwand der laufenden Rechnung gedeckt.

2 Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang 2). Diese ist in Tarifstufen gegliedert. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

Die Belastungswerte sind ein Mass für die Leistungsfähigkeit der sanitären Installationen einer Liegenschaft. Sie sind in der Richtlinie W3 des SVGW [Ausgabe 2013] im Detail definiert und werden schweizweit sowohl im Trink- wie Abwasserbereich für Anschluss- und Grundgebühren verwendet. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der vorgehaltenen Entnahmeleistung und sind damit eine kosten- und verursachergerechte, für die Verbraucher nachvollziehbare und rechtlich korrekte Bemessungsgrösse. Dank ihrer feinen Abstufung und der Möglichkeit, die Entnahmemengen (z.B. von Spezialarmaturen) jederzeit auch vor Ort messen zu können, sind die Belastungswerte für jede Benutzerkategorie und jeden Fall anwendbar.

3 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird in der Regel dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

Der Wasserverbrauch entspricht in der Regel dem gemessenen und verrechneten Trinkwasserbezug der öffentlichen Wasserversorgung.

4 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (Regenwasser-, Nutzungsanlagen und privater Wasserversorgung) und in die Kanalisation einleitet, ist gebührenpflichtig und hat die messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) auf eigene Kosten einbauen zu lassen.

Diese Situation ist z.B. bei einem eigenen Brunnen auf Privatgrund gegeben. Verbrauchsmengen, welche nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen und erfasst werden, sind zusätzlich zu messen.

5 Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers (>200 m³) nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist mittels messtechnischer Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) zu erbringen, der gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten eingebaut wurde.

Wenn ein massgebender Anteil des bezogenen Wassers nachweislich nicht als Schmutzabwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, kann dieser Anteil mit Hilfe eines zusätzlichen Zählers gemessene werden. Abzüge sind erst ab einer nachgewiesenen Menge von mehr als 200 m³/Jahr sinnvoll, um den administrativen Aufwand gering zu halten. Beispiele für Abzüge sind: Bewässerung Sportplatz, Grünanlagen etc., Betriebe (z.B. Kühlwasser oder Zugabe in Betonwerk) oder landwirtschaftliche Tierhaltung.

6 Wo Zähler fehlen, wird der Wasserverbrauch basierend auf Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die örtliche Baubehörde geschätzt.

Alternativ kann die Menge gem. Abs. 4 & 5 auch von einer unabhängigen Behörde geschätzt werden. In speziellen Fällen sind pauschale Abzüge möglich.

7 Für Niederschlagsabwasser, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dachflächen (Vor-) Plätze, Wege, Strassen), von denen Niederschlagsabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Strassenflächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern, müssen grundsätzlich berücksichtigt werden, in Folge Gleichbehandlung sind alle Strassentypen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse einzubeziehen. Die gewählten Tarifstufen (vgl. Gebührenordnung) reduzieren den Aufwand einer detaillierten Erfassung auf wenige grössere Liegenschaften. Es steht der Gemeinde frei, eine detaillierte Erhebung, unter z.B. möglichst weitgehender Verwendung von AV-Daten durchzuführen.

8 Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grund- und Niederschlagsabwassergebühr 50-70% der gesamten Einnahmen aus den jährlichen Gebühren beträgt.

Der der Anteil aus Grund- und Niederschlagsabwassergebühr soll die mengenunabhängigen Kosten decken, welche unabhängig vom Abwasseranfall entstehen. Der VSA empfiehlt einen Anteil von 50-70%.

9 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde ... legt die Höhe der jährlichen Gebühren **Achtung bitte auswählen** in der Abwassergebührenordnung im Anhang oder im Grundeigentümerbeitragsreglement. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen.

Art. 4 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe

1 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 2 sowie die jährlichen Gebühren nach Art. 3. Besteht bereits eine Regelung für das Schmutzabwasser zwischen Betrieb und ARA, werden die Gebühren für das Niederschlagsabwasser separat nach Art. 2 & 3 berechnet.

Grundsätzlich zahlen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe Anschlussgebühren sowie jährliche Schmutzwasser- und Niederschlagsabwassergebühren nach den gleichen Grundsätzen, wie alle anderen Einleiter. Die Bestimmung der Abwassermenge und der ggf. stärkeren Verschmutzung wird in den nachfolgenden Absätzen geregelt. Die Gebühren für das Niederschlagsabwasser gelten unabhängig von diesen Präzisierungen. Ausgenommen sind Betriebe, die einen Vertrag mit der ARA abgeschlossen haben. Je nach Vertragsinhalt sind Gebühren für das Niederschlagsabwasser zusätzlich geschuldet.

2 Für die Erhebung des jährlichen Schmutzabwassers werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der jeweils gültigen Empfehlung «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-/OKI-Empfehlung).

Hier werden zwei Kategorien bestimmt, welche bezüglich des Verursacherprinzips entsprechend gebührentechnisch unterschieden werden sollen.

3 Die jährlichen Gebühren werden unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der örtlichen Baubehörde einbauen zu lassen und zu unterhalten.

Im Vergleich zu den Privatverbrauchern werden in Gebäuden der Industrie, Gewerbe und weiteren Geschäftshäusern auch einen Zähler für das Abwasser installiert. Abs. 4 bildet hier die Ausnahmeregelung.

- 4 Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die örtliche Baubehörde von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die jährlichen Gebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 5 Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht wird die jährliche Gebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/OKI-Empfehlung) erhoben.
- 6 Die jährliche Gebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Ein Mustervertrag liegt als Beilage 5 der VSA Empfehlung «GEBÜHRENSYSTEM UND KOSTENVERTEILUNG BEI ABWASSERANLAGEN» vor.

Art. 5 Fremdwasser

- 1 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser) darf grundsätzlich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (Art. 12 Abs. 3 GSchG).
- 2 Wird dennoch sauberes Wasser in die Kanalisation eingeleitet, wird auf die Menge pro Kubikmeter eingeleitetem Wasser eine Gebühr erhoben (Art. 12 Abs. 2 GSchV).
- 3 Der Grenzwert, ab welchem eine Gebühr auf Fremdwasser erhoben wird, liegt bei ... pro Jahr oder Einzelereignis.
- 4 Die Menge an Fremdwasser kann kontinuierlich gemessen oder mittels Stichproben gemessen und festgelegt werden.
- 5 Temporäre Einleitung von Grundwasser bei Baustellen werden nach denselben Grundsätzen und Gebühren verrechnet.

Als Fremdwasser wird sauberes Wasser bezeichnet, das aus unterschiedlichen Quellen stetig in die Kanalisation gelangt (Drainagen, Sickerleitungen, Brunnen, Reservoir, Kühlwasser etc.). Es verdünnt das Schmutzwasser und reduziert die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage. Eingeleitete Niederschlagswasser von befestigten Flächen gilt nicht als Fremdwasser. Gemäss Gewässerschutzgesetz Artikel 12 Absatz 3, besteht die Verpflichtung, dieses Abwasser nicht zur ARA zu leiten. Und Gemäss Gewässerschutzverordnung Artikel 12 Absatz 2, darf die zuständige Behörde dies nur erlauben, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nicht ermöglichen.

Das diffuse Fremdwasser aus z.B. Sickerleitungen etc. kann kaum erfasst werden, Es soll mit diesem Artikel die Möglichkeit geschaffen werden, grössere, bekannte und messbare Fremdwasserquellen zu erfassen und zu belasten und auch geringere kontante Zuflüsse aus z.B. privaten Brunnen zu verrechnen. Bei kleineren Mengen soll mittels Abschätzungen kein unverhältnismässiger Aufwand für die Messung und Verrechnung entstehen.

Um einen Anreiz zu schaffen, grosse Einleiter vom Abwassernetz zu nehmen, wird ein vernünftiger Grenzwert empfohlen. Zu überprüfen ist ein Grenzwert von 1000 m³ pro Jahr. Diese Menge entspricht einem Brunnen mit einem Ausfluss von 2 l/min. oder dem Trinkwasserverbrauch von ca. 20 Pers. Die Fremdwassermenge von Laufbrunnen kann mittels Stichproben gemessen werden.

Unverschmutztes Baustellenwasser aus Wasserhaltungen etc. soll möglichst in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden. Bei Einleitung in die Kanalisation ist eine Gebühr (analog Fremdwasser) zu verrechnen.

Art. 6 Gebührenpflichtige Personen

- 1 Zahlungspflichtig ist die Eigentümerschaft des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses (§ 30 Abs. 3 GBV).
Die Gemeinden sollen nur jeweils dem Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertretung oder Verwaltung eine Gebührenrechnung zusenden müssen, damit eine eindeutige Zuordnung des Wasserzählers einem Adressaten gewährleistet ist.
- 2 Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- 3 Die weiteren Gebühren schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.
z.B. bei Fremdwassereinleitung

Art. 7 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. Nach Baubeginn kann die örtliche Abwasserentsorgung eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU berechnet. Die Schlussrechnung wird nach der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten verschickt.
Terminierung der Anschlussgebühren ist auf den Zeitpunkt der Kanalnutzungs-möglichkeit festgelegt. Dieser Zeitpunkt bestimmt auch die effektive Höhe.
- 2 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der örtlichen Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
Um eine konstante Gebührenerhebung gewährleisten zu können und somit die jährlichen Kosten decken zu können, müssen die Zähler regelmässig und mindestens einmal jährlich ermittelt werden.
- 3 Zwischen den Ablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für den geschätzten Wasserverbrauch gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussrechnung) angerechnet.
Falls mehrmals jährlich eine Rechnung gestellt wird, darf auch eine Akontozahlung vorgenommen werden. Die Schlussrechnung muss mindestens einmal jährlich fällig sein.
- 4 Die örtliche Abwasserentsorgung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümerschaft.
Abweichungen von den üblich terminierten Rechnungsstellungen sind in gewissen Situationen möglich. Diese sind durch die Umstände gegeben.
- 5 Die jährlichen Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig. Die Anschluss- als auch die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.
Die Zahlungsfrist bestimmt den Zeitpunkt, ab wann Art. 8 zum Zuge kommt.

Art. 8 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die örtliche Abwasserentsorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11) ein.
- 2 Nach der Fälligkeit wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

- 4 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 EG ZGB).
- 5 Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 EG ZGB).
- 6 Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 EG ZGB).
- 7 Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 EG ZGB).

Art. 9 Übergangsbestimmung

Die Rechnungsstellung für die Gebühr der Abrechnungsperiode erfolgt nach der Abwassergebührenordnung des Jahres

Bei jeder Umstellung eines Reglements werden Übergangsbestimmungen fällig, welche zeitlich die gesetzlichen Bestimmungen abgrenzen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am..... in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde genehmigt am

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.genehmigt.

Solothurn,

Staatsschreiber:

Anhang 1: Gebührenordnung

Art. 1 Allgemein

Nach der Festlegung eines Modells bleibt nur noch der erste Satz.

Die Gebühren setzen sich aus einmaligen und periodisch (jährlich) wiederkehrenden Gebühren zusammen. Für die wiederkehrenden Gebühren werden zwei verschiedene Modelle vorgeschlagen:

- Modell Staffeltarif & Niederschlagsabwassergebühr

- Modell Grundgebühr Verbrauchergebühr

Art. 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Belastungswerten (LU) und für das Niederschlagsabwasser nach der entwässerten Fläche (m²) berechnet.

Die Belastungswerte sind ein Mass für die Leistungsfähigkeit der sanitären Installationen einer Liegenschaft. Sie sind in der Richtlinie W3 des SVGW [Ausgabe 2013] im Detail definiert und werden schweizweit sowohl im Trink- wie Abwasserbereich für Anschluss- und Grundgebühren verwendet. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der vorgehaltenen Entnahmeleistung und sind damit eine kosten- und verursachergerechte, für die Kundschaft nachvollziehbare und rechtlich korrekte Bemessungsgrösse. Dank ihrer feinen Abstufung und der Möglichkeit, die Entnahmemengen (z.B. von Spezialarmaturen) jederzeit auch vor Ort messen zu können, sind die Belastungswerte für jede Benutzerkategorie und jeden Fall anwendbar.

- ² Es gilt die folgende Tarifstruktur und Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser:

Bis zu	50 LU	pauschal	CHF ...
von	51 LU bis 150 LU	pauschal	CHF ...
ab	151 LU	pro LU	CHF ...

Die Tarifstufen sind so gewählt, dass in der ersten Stufe die Standard-EFH und in die zweite Stufe die MFH mit 3 bis 8 4-Zi-Whg fallen. Ab 151 LU wird pro LU weitergerechnet. Empfehlung: max. 25% des Wiederbeschaffungswertes pro Einwohner; für Kanton Solothurn durchschnittlich CHF 3125.00 pro Einwohner

und für entwässerte Fläche:

Bis zu	200 m ²	pauschal	CHF ...
ab	201 m ²	pro m ²	CHF ...

Die Anschlussgebühr für Niederschlagsabwasser soll nicht höher als 30% der gesamten Anschlussgebühren sein. (Gebührenreglement Art.2 Abs.3)

Art. 3 Jährliche Gebühren: Modell Staffeltarif

1 Die jährlich erhobenen Gebühren werden in einen verbrauchsabhängigen, kombinierten Tarif zusammengefasst. Das eingeleitete Niederschlagsabwasser wird zusätzlich verrechnet.

2 Die Jahresgebühr wird nach der Schmutzwassermenge in m³ pro Zähler in Form eines Staffeltarifs berechnet und beträgt:

Wasserbezug m ³ / Jahr	Jahresgebühr CHF	Für jeden weiteren m ³ CHF
0 bis 50 m ³ :	220	2.00
bis 500 m ³ :	1'120	1.65
bis 3000 m ³ :	5'245	1.30
bis 5000 m ³ :	7'845	
über 5000 m ³ :		0.95

Achtung Zahlenangaben in der Tabelle sind gemeindespezifisch anzupassen.

3 Die Niederschlagsabwassergebühr beträgt:

Bis zu	200 m ²	pauschal	CHF ...
ab	201 m ²	pro m ²	CHF ...

Art. 3 wählen je nach definiertem Gebührenmodell

Der Grundgebührenanteil ist mit dem Verbrauch gekoppelt

Berechnungsbeispiel:

- EFH, Jahresverbrauch von 160 m³:
Jahresgebühr 220 CHF + 110 m³ x 2.00 CHF → 440 CHF
Der Grundgebührenanteil entspricht der Jahresgebühr ohne Bezug (CHF 220.00) und somit ca. 50%.
- Restaurant, Jahresverbrauch von 3'548 m³: Jahresgebühr 5'245 CHF + 548 m³ x 1.30 CHF → 5'957 CHF

Das Verhältnis der einzelnen Abstufungen wird wie folgt empfohlen:

- A: 50-500 m³: 1
- B: 500-3000 m³: 0.83*A
- C: 3000-5000 m³: 0.77*B
- D: ab 5000 m³: 0.72*C

Der Anteil soll ca. 20% der gesamten jährlichen Gebühren betragen.

Art. 3 jährliche Gebühren: Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

1 Die jährlich erhobenen Gebühren werden in Schmutzabwasser- und Niederschlagsabwassergebühren unterteilt. Die Schmutzabwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

2 Es gilt die folgende Tarifstruktur für die+ Grundgebühr:

Bis zu	50 LU	pauschal	CHF ...
von	51 LU bis 150 LU	pauschal	CHF ...
ab	151 LU	pro LU	CHF ...

3 Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF.../m³ Wasserbezug.

4 Die Niederschlagsabwassergebühr beträgt:

Bis zu	200 m ²	pauschal	CHF ...
ab	201 m ²	pro m ²	CHF ...

Art. 3 wählen je nach definiertem Gebührenmodell

Der Anteil der Grundgebühr und Niederschlagsabwassergebühr soll zwischen 50-70% der gesamten jährlichen Gebühreneinnahmen liegen.

Die Tarifstufen sind so gewählt, dass in der ersten Stufe die Standard-EFH und in die zweite Stufe die MFH mit 3 bis 8 4-Zi-Whg fallen. Ab 151 LU wird pro LU weitergerechnet.

Der Anteil soll ca. 20% der gesamten jährlichen Gebühreneinnahmen betragen.

Art. 4 Fremdwasser

Für die Einleitung von Grund- und Sauberwasser in die Kanalisation wird eine Gebühr von CHF ... pro m³ verrechnet

Empfehlung: 0.20 bis 0.40 CHF/m³

Art. 5 Inkrafttreten

- ¹ Diese Ordnung tritt am ... in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat der Einwohnergemeinde....., den

Der Präsident/Die Präsidentin:

Der Sekretär/Die Sekretärin:

Anhang 2: Dokumente

Der Belastungswert (LU)

Nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des SVGW entspricht 1 Belastungswert (LU) einem Volumenstrom (Q_A) von 0.1 Liter pro Sekunde. In den genannten Leitsätzen sind die Belastungswerte (LU) der gängigen Armaturen und Apparate pro Anschluss aufgeführt. Mit dem Belastungswerte als Bemessungsgrundlage der Anschluss- und Leistungsgebühren wird das Verursacherprinzip in verstärktem Masse berücksichtigt.

Werden also viele und / oder grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentanbelastung der Infrastrukturen der Wasserversorgung hat demnach höhere Anschlussgebühren und ggf. Grundgebühren zur Folge.

Hinweis: Wird eine Armatur oder ein Apparat sowohl an der Kalt- als auch an der Warmwasserleitung angeschlossen, so ist die Anzahl LU zu verdoppeln.

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2“)	Q_A kalt	Q_A warm	LU kalt	LU warm
	l/s	l/s		
WC-Spülkasten, Getränkeautomat	0.1	-	1	-
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause	0.1	0.1	1	1
Haushaltgeschirrspülmaschine	0.1	-	1	
Haushaltwaschautomat	0.2	-	2	-
Entnahmearmatur für Balkon	0.2	-	2	-
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	0.2	0.2	2	2
Urinoir-Spülung automatisch	0.3	-	3	-
Badewanne	0.3	0.3	3	3
Entnahmearmatur für Garten und Garage	0.5	-	5	-